

Verhalten auf Bahnanlagen

1 Betreten von Bahnanlagen

- 1.1 Bahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz sind Bauten, ortsfeste Einrichtungen und Grundstücke, die unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder des Eisenbahnverkehrs dienen (z.B. Bahnhöfe, Gleise, Eisenbahnkreuzungen, Magazine, Unterwerke, Werkstätten etc.), auch wenn kein räumlicher Zusammenhang mit Gleisanlagen besteht.
- 1.2 Ohne schriftliche Genehmigung der ausstellungsbefugten Stellen der ÖBB dürfen nur die öffentlich zugänglichen Bahnanlagen betreten werden.
- 1.3 Die öffentlich nicht zugänglichen Bereiche einer Bahnanlage dürfen – auch mit einer gültigen Genehmigung – nur nach Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Bahnaufsichtsorgan bzw. dem örtlich zuständigen Mitarbeiter der ÖBB und nach nachweislicher Unterweisung über die Gefahren des Bahnbetriebes betreten werden. Seine Weisungen sind zu befolgen.
- 1.4 Während des Aufenthaltes im Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist (gemäß Bauarbeiterschutzverordnung § 29 (2) 6) geeignete Warnbekleidung zu tragen.

2 Benützung bestimmter Wege

- 2.1 Im Bereich der Bahnanlagen dürfen grundsätzlich nur Wege und Anlagen benützt werden, die auch öffentlich zugänglich sind. Sind bestimmte Wege vorgeschrieben (z.B. in der Bahnhofdienstordnung) so dürfen nur diese benützt werden. Müssen in besonderen Fällen Gleisanlagen betreten bzw. überquert werden, so sind die vom örtlichen Bahnaufsichtsorgan bezeichneten Wege einzuhalten.
- 2.2 Beim Gehen entlang eines Gleises sind Randwege zu benützen. Das Gehen im Gleis ist strikt verboten.
- 2.3 Das Bewegen im Gefahrenbereich ist grundsätzlich nur unter Aufsicht eines örtliche zuständigen Mitarbeiters der ÖBB oder eines Sicherungspostens gestattet.

3 Verhalten innerhalb von Bahnanlagen

- 3.1 Innerhalb von Bahnanlagen ist stete Vorsicht und besondere Aufmerksamkeit geboten. Den zur Wahrung der persönlichen Sicherheit dienenden Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3.2 Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf Wegen benützt werden, die für sie zugelassen sind.
- 3.3 Besondere Vorsicht ist geboten, wenn schienengleiche Übergänge insbesondere im Bereich von Bahnsteigen befahren werden müssen und der freie Ausblick auf die Gleise behindert ist. Das Überqueren von Gleisen vor anrollenden Fahrzeugen sowie das Anhalten auf Gleisübergängen ist verboten.

4 Verhalten im Gleisbereich

- 4.1 Das Gehen oder der Aufenthalt von Gleisen oder in deren Gefahrenbereich ist ohne Anwesenheit eines örtlich zuständigen Mitarbeiters der ÖBB oder eines Sicherungspostens verboten.
- 4.2 Handwagen, Karren usw. dürfen auf Wegen, die entlang eines Gleises führen, nur auf der dem Gleis abgewendeten Seite begleitet werden.

- 4.3 In Bereichen, wo Fahrzeuge mit Hemmschuhen aufgefangen werden, ist der Aufenthalt untersagt.
- 4.4 Achtungssignale und andere Warnsignale sind sofort zu beachten.
- 4.5 Beim Herannahen von Fahrzeugen ist der Gefahrenbereich rechtzeitig zu verlassen. Müssen hierbei andere Gleise überschritten werden, so ist vor jedem dieser Gleise durch Ausschau nach beiden Seiten auf das Herannahen anderer Fahrzeuge besonders zu achten. Die Vorbeifahrt ist grundsätzlich auf Wandwegen oder außerhalb der Gleise abzuwarten.
- 4.6 Bei Vorbeifahrt von Zügen, Vershubteilen oder anderen Fahrzeugen können Besonderheiten, wie Sendungen mit Lademaßüberschreitungen oder Unregelmäßigkeiten, wie offene Türen, verschobene Ladungen, etc. zu Gefährdungen führen.
- 4.7 Vor herannahenden oder unmittelbar hinter fahrenden Zügen, knapp vor oder hinter bzw. zwischen bewegten Vershubteilen oder anderen Fahrzeugen ist das Überqueren von Gleisen verboten.
- 4.8 Stillstehende Fahrzeuge sind beim Überschreiten von Gleisen zu umgehen, wobei zu ihnen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten ist. Übersteigmöglichkeit von Fahrzeugen, z.B. Plattformen, dürfen nicht benützt werden. Türen dürfen nicht geöffnet werden.
- 4.9 Es ist verboten, auf Fahrzeuge zu klettern, unter Fahrzeugen durchzukriechen, Puffer oder Kupplungen zu überklettern oder zwischen den Puffern von Fahrzeugen, die weniger als 20 m voneinander entfernt sind, hindurchzugehen.
- 4.10 Beim Tragen von Lasten im Bereich von Gleisen ist besondere Vorsicht geboten. Schwere, umfangreiche Gegenstände dürfen weder getragen, noch auf- oder abgeladen werden, wenn Fahrten auf benachbarten Gleisen durchgeführt werden. Wer in der Nähe von Gleisen Gegenstände, die in den Bereich des Nachbargleises geraten können, oder schwere Gegenstände zu tragen hat, muss vor herannahenden Fahrzeugen besonders frühzeitig und genügend weit ausweichen.
- 4.11 Das Treten auf Schienen, Weichenzungen, Weichengestänge, Weichenheizung und das Stehen zwischen beweglichen Weichenteilen oder des Weichenantriebes ist verboten.
- 4.12 Auf Hindernisse, wie Drahtzugleitungen, Beton- bzw. Blechabdeckungen, Kabelmerksteine, Gleis- und Weichenfestpunkte, Schutzkästen für Weicheantriebe, Kabelanschlüsse u. dgl. ist besonders zu achten.

5 Verhalten im Bereich elektrischer Anlagen

- 5.1 Bahnstromanlagen – dazu gehören Werke, Übertragungsleitungen (110 kV), Fahrleitungsanlagen (15kV) und Nebenverbraucher sowie sonstige elektrische Bahnanlagen – sind grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten. Jede Annäherung an ungeschützte, unter Spannung stehende Anlagenteile ohne Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen oder das Berühren solcher Teile ist lebensgefährlich und daher verboten. Von solchen Anlagen ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 3,0 m einzuhalten.

(Schluss)